

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Sickingenstadt Landstuhl
vom 18.07.2023**

Der Stadtrat Landstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2023 außer Kraft.

Landstuhl, den 18.07.2023

(Ralf Hersina)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	2.280,00 €
b) für eine anonyme Urnengrabstätte	2.237,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Friedhofssatzung für

a) eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr)	1.344,00 €
b) eine Einzelgrabstätte	2.280,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	2.326,00 €
d) eine Dreifachgrabstätte	2.373,00 €
e) eine Urnengrabstätte	2.256,00 €
f) eine Nische in der Urnenwand	2.550,00 €
g) eine Baumgrabstätte mit Kennzeichnung (pro Sektor)	2.657,00 €
h) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung (Feld I)	2.775,00 €
i) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung (Feld C I)	2.338,61 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a) eine Kindergrabstätte	pro Jahr	90,00 €
b) eine Einzelgrabstätte	pro Jahr	92,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	pro Jahr	94,00 €
d) eine Dreifachgrabstätte	pro Jahr	95,00 €
e) eine Vierfachgrabstätte	pro Jahr	97,00 €
f) eine Fünffachgrabstätte	pro Jahr	99,00 €
g) eine Urnengrabstätte	pro Jahr	91,00 €
h) eine Nische in der Urnenwand	pro Jahr	102,00 €
i) eine Baumgrabstätte mit Kennzeichnung (pro Sektor)	pro Jahr	107,00 €
j) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung (Feld I)	pro Jahr	111,00 €
k) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung (Feld C I)	pro Jahr	93,54 €

4. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 entsprechend.

II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)

1. Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr	313,00 €
2. Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr	682,00 €
3. Grabherstellung (Erdbestattung)Tieferlegung	954,00 €
4. Grabherstellung Urnenbestattung	116,00 €
5. Grabherstellung Urnenbestattung Ruhehain	137,00 €
6. Öffnen und schließen Urnengrabkammer (Urnenwand)	69,00 €

7. Öffnen und schließen Urnenerdröhren 69,00 €
8. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes
- a) einer Leiche/ pro Tag 27,80 €
 - b) einer Urne/ pro Tag 27,80 €
2. Aufbewahrung in Kühlzellen (*Schneewittchensarg*)
- a) einer Leiche/ pro Tag 28,00 €
3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 300,00 €

V. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist
- a) Einzelgrab je Jahr 43,00 €
 - b) Doppelgrab je Jahr 86,00 €
 - c) jede weitere Grabstelle pro Jahr 43,00 €
 - d) Urnengrab je Jahr 22,00 €
2. Pflegegebühr Urnenrasengrab je Jahr 21,00 €

VI. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung vom 09.12.2025, in Kraft getreten am 18.12.2025.